


1



2023 / Milizen und Militärfirmen: Gegner oder Instrumente staatlicher Gewalt? / **BEWAFFNETE KONFLIKTE**

- 1.1** ✎ Aktuelle Konflikte und Interventionen
- 1.2** ✎ Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen in weltweiten Konflikten und Kriegen

↓ EMPFEHLUNGEN

1

42

- 1 Instrumentalisierung von Nothilfe durch die Taliban verhindern** Feministische Außenpolitik steht in Afghanistan vor einem Dilemma. Angesichts der Repression von Frauen und der akuten Not-situation dürfen menschenrechtliche und humanitäre Prinzipien nicht gegeneinander ausgespielt werden. Hilfe für ein menschenwürdiges Überleben ist notwendig, darf aber nicht durch das Taliban-Regime instrumentalisiert werden.
- 2 Wagner-Gruppe kriminalisieren** Die russische Wagner-Gruppe ist in der Ukraine an schwersten Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Die Bundesregierung sollte sie als kriminelle Gruppierung einstufen. Das Führungspersonal gehört auf Sanktions- und Fahndungslisten.
- 3 Nichtstaatliche Gewaltakteur:innen stärker berücksichtigen** Die ressortübergreifende Strategie der Bundesregierung zur Förderung von Sicherheitssektorreformen fokussiert zu stark auf staatliche Institutionen. Die Politik sollte ihre Aufmerksamkeit stärker auf nichtstaatliche Gewaltakteur:innen wie private Militärfirmen oder regierungsnahe Milizen richten.
- 4 Regierungsnahe Milizen auflösen oder besser kontrollieren** Regierungsnahe Milizen sollten, je nach Ausgangslage, entweder demobilisiert und gegebenenfalls strafrechtlich belangt oder in reguläre Strukturen überführt werden, um die effektive Kontrolle über diese Gruppen zu erhöhen.

BEWAFFNETE KONFLIKTE /

Milizen und Militärfirmen: Gegner oder Instrumente staatlicher Gewalt? /

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine beherrschte im letzten Jahr die Berichterstattung. Doch auch andernorts nahm die Anzahl und Intensität von Gewaltkonflikten zu. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, darunter dschihadistische Milizen aber auch private Militär- und Sicherheitsfirmen, spielen im weltweiten Konfliktgeschehen eine wichtige Rolle. Bemühungen um eine nachhaltige Beendigung von Gewaltkonflikten müssen diese irregulären Kräfte berücksichtigen und ernst nehmen. Der Umgang mit ihnen sollte dabei immer von der Sorge um die menschliche Sicherheit der betroffenen Bevölkerung geleitet sein.

1.1 ✓ Aktuelle Konflikte und Interventionen

Am 24. Februar 2022 überfiel die Russische Föderation die Ukraine. Der Krieg dominierte die Berichterstattung über das internationale Konfliktgeschehen im letzten Jahr. Er hat neue Aufrüstungsdynamiken in Europa in Gang gesetzt und verschärft den Konflikt zwischen Russland und den NATO-Staaten. Nach Angaben der Vereinten Nationen (VN) hatten bis Februar 2023 mindestens 8.101 Zivilist:innen in diesem Krieg ihr Leben verloren, die ukrainische Regierung geht von deutlich mehr zivilen Opfern aus. Hinzu kommen mehrere Zehntausend getötete Soldat:innen auf beiden Seiten.

Vollständige Datensätze zum aktuellen weltweiten Konfliktgeschehen liegen derzeit (Stand März 2023) nur für das Jahr 2021 vor.¹ Demnach stieg die Zahl der gewaltsam ausgetragenen Konflikte an. Auch die Anzahl der Opfer bewaffneter Konflikte nahm 2021 dramatisch zu. Etwas mehr als die Hälfte aller bewaffneten Konflikte weltweit wurden in Afrika ausgetragen, vor allem in Äthiopien, Nigeria und Somalia. Zudem ist das Gewaltniveau vor allem in Mexiko und Brasilien hoch, wo es gleich mehrere gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen nichtstaatlichen Akteur:innen, vor allem Drogenkartellen, gibt.

Globale Konflikttrends 2021

2021 verzeichnete das Uppsala Conflict Data Program (UCDP) 130 gewaltsame Konflikte. Das war eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr (128 Konflikte). Gleichzeitig sank die Anzahl der Konflikte, die das Niveau eines Krieges mit mehr als 1.000 Toten pro Jahr erreichten, von sieben (2020) auf fünf. Sowohl die bewaffneten Auseinandersetzungen in Syrien als auch der Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien in Berg-Karabach fielen 2021 unter diese Grenze. Ebenso verringerte sich 2021 die Zahl der vom UCDP erstmals erfassten Gewaltkonflikte um 42 % (32 von 76). Es brachen also weniger bewaffnete Konflikte aus als 2020. Damit setzte sich der Trend aus den Vorjahren fort (→UCDP 2022a) → **3**/45.

1
44

2 Daten zu Gewaltkonflikten

Die Analyse globaler Konflikte stützt sich auf Definitionen und Daten des Uppsala Conflict Data Program (UCDP). Die aktuellsten vorliegenden Datensätze dokumentieren Kriege, Konflikte, Konflikttakteur:innen und Kriegsoffer der vergangenen Jahrzehnte bis einschließlich 2021. Daten für das Jahr 2022 werden erst im Sommer 2023 veröffentlicht.

Die hier verwendeten Daten enthalten Informationen über Kriege (gemäß UCDP: Beteiligung mindestens eines Staates am Konflikt und jährlich mehr als 1.000 durch Kampfhandlungen Getötete) und kleinere Gewaltkonflikte (gemäß UCDP: im Jahresverlauf mehr als 25 durch Kampfhandlungen Getötete).

Die fünf Kriege waren die Konflikte zwischen

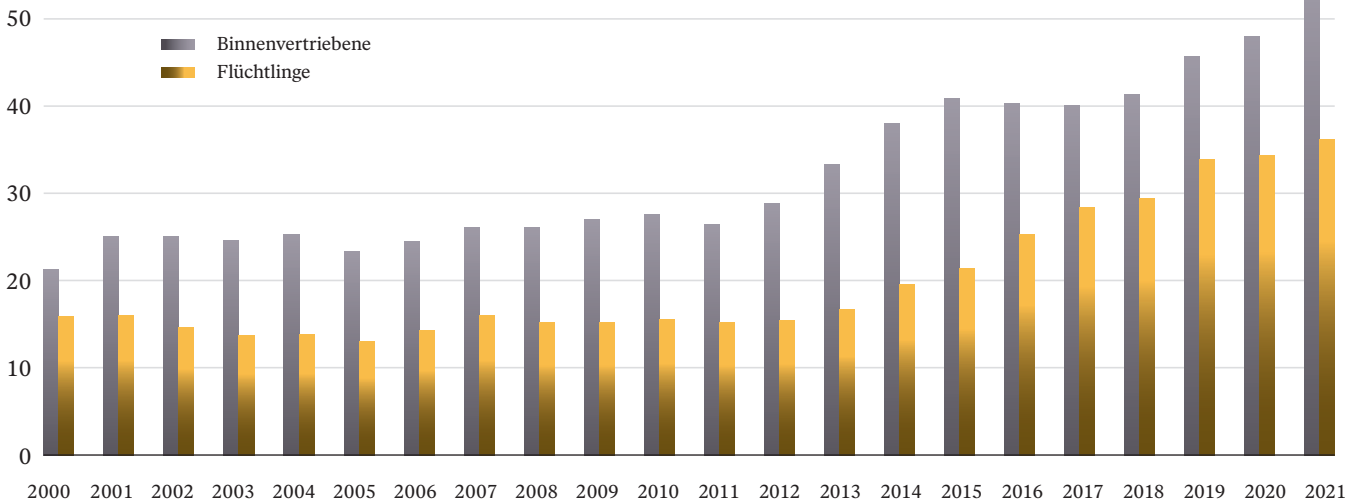
- 1) den Taliban und der Zentralregierung in Afghanistan,
- 2) der äthiopischen Regierung und der Volksbefreiungsfront von Tigray (TPLF),
- 3) der jemenitischen Regierung und den Huthi-Rebellen,
- 4) der Regierung Somalias und der islamistischen Miliz Al-Shabaab, und
- 5) der Regierung Nigerias und Anhängern des sogenannten Islamischen Staats (IS) (→ UCDP 2022b). Der aktuelle Krieg in der Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, findet noch keine Berücksichtigung.

67 der 130 Gewaltkonflikte wurden 2021 in Afrika ausgetragen. Der Nahe und Mittlere Osten verzeichnete 2021 einen erneuten Rückgang in Bezug auf die Anzahl gewaltsamer Konflikte. Waren dort 2019 noch 18 und 2020 14 Konflikte verortet, sank diese Zahl 2021 auf zwölf. Zu einem deutlichen Anstieg der Konflikte – von 17 auf 31 – kam es in Lateinamerika. In Asien (18) und Europa (drei) gab es nur geringfügige Änderungen in Bezug auf die Anzahl laufender, bewaffneter Auseinandersetzungen → **5**/46.

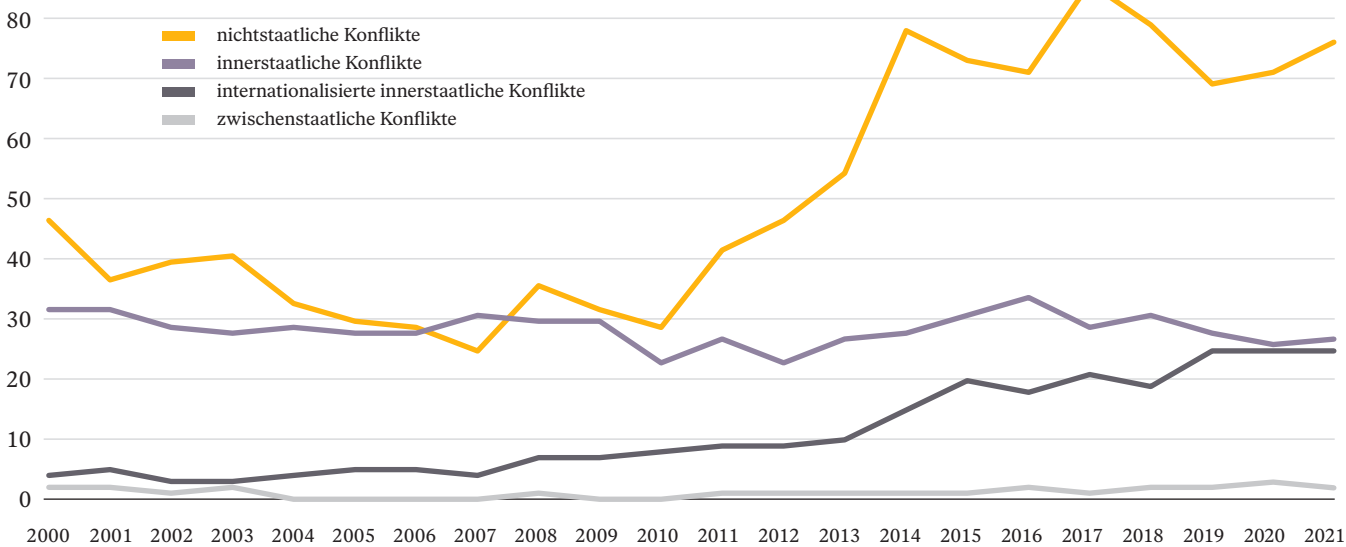
3 Globales Konfliktgeschehen

Quelle → 1 / 63

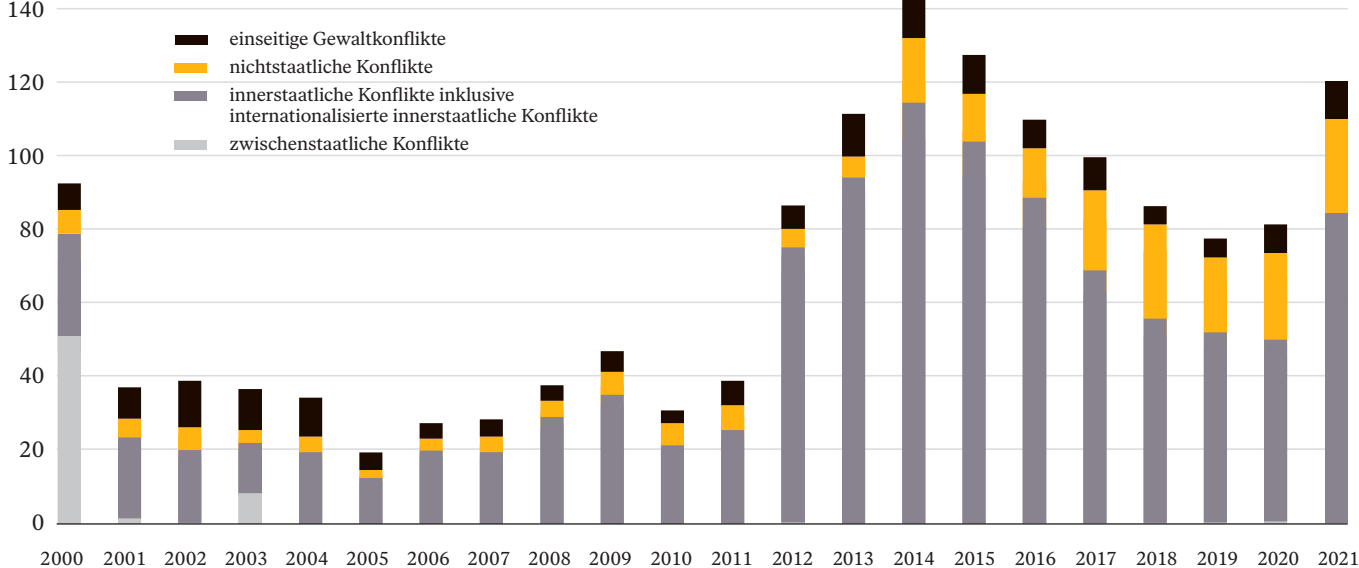
in Mio. Anzahl konfliktbedingt geflüchteter Personen



Anzahl der Konflikte



in Tausend Anzahl durch Kampfhandlungen Getöteter



ZWISCHENSTAATLICHE GEWALT KONFLIKTE

Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine sowie anhaltende Spannungen zwischen China und den Vereinigten Staaten verdeutlichen, dass zwischenstaatliche Konflikte keinesfalls der Vergangenheit angehören. Angesichts der staatlichen Ressourcen auf beiden Seiten sind sie – wenn die Gewalt einmal ausbricht – in Bezug auf die Opferzahlen und ausgelöste Fluchtwellen meist verheerender als andere Konflikttypen.

1
46

2021 kam es zu einer Deeskalation des Grenzkonflikts zwischen China und Indien um die Region Aksai Chin. Die Gewalt in der Auseinandersetzung zwischen Indien und Pakistan um die Kaschmirregion flaute vorläufig ab. Damit waren 2021 noch zwei zwischenstaatliche Gewaltkonflikte zu verzeichnen: zum einen der andauernde Konflikt zwischen Israel und dem Iran, an dem auch die Vereinigten Staaten beteiligt sind; zum anderen der bereits lange schwelende Grenzkonflikt zwischen Kirgisistan und Tadschikistan, der im April 2021 in Gewalt umschlug.

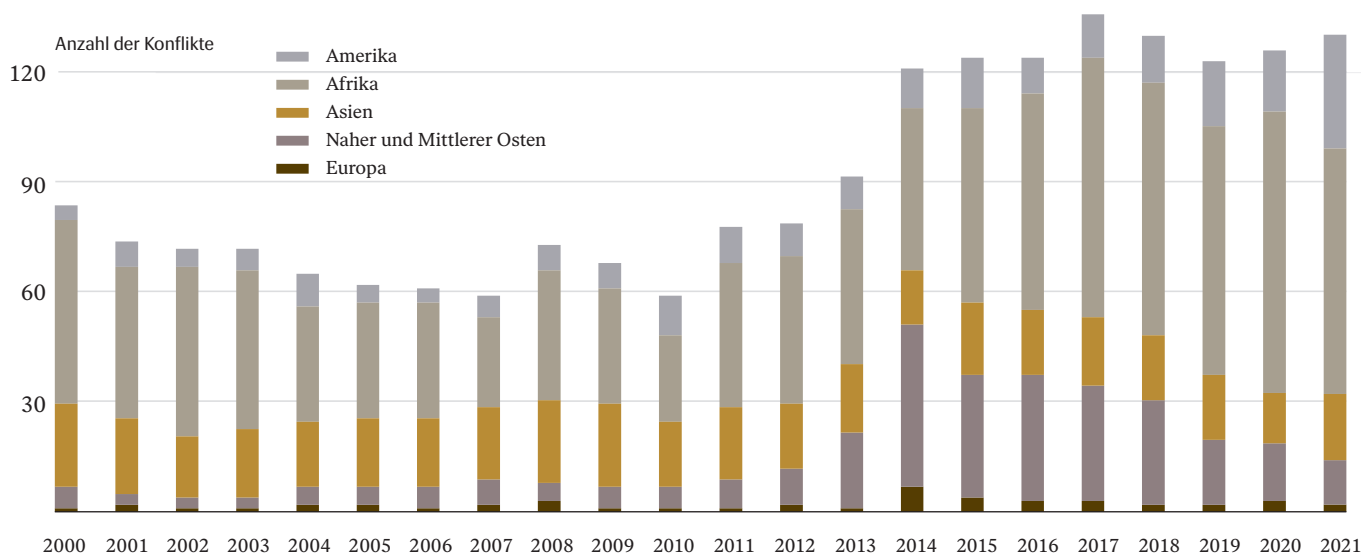
Zwischenstaatliche Kriege sind verheerender in ihren Auswirkungen

INNERSTAATLICHE GEWALT KONFLIKTE

Innerstaatliche bewaffnete Konflikte unter Beteiligung mindestens eines staatlichen Akteurs nahmen 2021 mit insgesamt 54 Konflikten gegenüber dem Vorjahr (56) leicht ab (→ UCDP 2022a). In 46 % dieser Konflikte (25) intervenierte mindestens ein Drittstaat militärisch. Obgleich sich die Anzahl dieser innerstaatlichen Konflikte verringerte und weniger Staaten einseitig Gewalt gegen Zivilist:innen verübten, forderten sie mit 84.000 Toten deutlich mehr Opfer als im Vorjahr (50.000). Gewaltkonflikte wurden weniger, dafür aber umso gewaltsamer.

4 Globale Gewaltkonfliktrends im regionalen Vergleich

Quelle → 1 /63



Nichtstaatliche Gewaltakteur:innen spielten weiterhin eine zentrale Rolle im weltweiten Konfliktgeschehen. Transnational operierende dschihadistische Gruppen wie beispielsweise der IS waren in knapp die Hälfte der innerstaatlichen Konflikte (23 von 54) involviert (→ UCDP 2022a).

NICHTSTAATLICHE GEWALTKONFLIKTE

Die Anzahl der Gewaltkonflikte, die ausschließlich zwischen nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen ausgetragen wurden, stieg 2021 gegenüber dem Vorjahr von 72 auf 76 an und blieb damit auf einem historischen Hoch, auch hinsichtlich der Opfer, die mit über 25.000 um mehr als 2.000 über dem Niveau des Vorjahrs lagen (→ UCDP 2022b). Mit durchschnittlich ca. 20.000 Todesopfern jährlich zählten die letzten sieben Jahre zu den Jahren mit den gewalttätigsten Auseinandersetzungen zwischen nichtstaatlichen Gruppen seit Beginn der 1990er Jahre.

Der Kontinent mit der Mehrzahl der gewaltsamen Konflikte ohne staatliche Beteiligung war weiterhin Afrika, wo insgesamt 25 nichtstaatliche Konflikte ausgetragen wurden. An vielen davon beteiligten sich dschihadistische Gruppen. Daneben prägte die Drogen- und Bandengewalt in Lateinamerika das Gesamtbild. Ein Merkmal dieses Konflikttyps war, dass er gehäuft in einigen wenigen Ländern auftrat. 2021 entfielen gleich 16 der weltweit 76 nichtstaatlichen Konflikte auf Mexiko (2020: 14), wo sich diverse Drogenkartelle bekämpfen. 2021 kostete dieser Drogenkrieg 18.727 Menschen das Leben. Nichtstaatliche Gewalt nimmt damit in Mexiko eine Dimension an, die mit zwischenstaatlichen Kriegen durchaus vergleichbar ist. Ähnlich wie Mexiko erlebten 2021 auch Brasilien (10), Südsudan (9), Nigeria (8) und die Demokratische Republik Kongo (6) mehrere nichtstaatliche Konflikte gleichzeitig.

Die Mehrzahl der nichtstaatlichen Konflikte wird in Afrika ausgetragen

KONFLIKTBEDINGTE FLUCHT UND VERTREIBUNG

Als Folge der weltweiten Kriege und Gewaltkonflikte stieg 2021 die Zahl Geflüchteter erneut, im Vergleich zum Vorjahr um sieben Mio. auf nunmehr 89,3 Mio. Menschen.

Mit 53,2 Mio. machten Binnenvertriebene etwa zwei Drittel der konfliktbedingt Geflüchteten aus. Der Großteil (40,4 Mio. beziehungsweise 76 %) von ihnen entfiel auf lediglich zehn Länder: Syrien, die Demokratische Republik Kongo, Kolumbien, Afghanistan, Jemen, Äthiopien, Nigeria, Sudan, Somalia und Burkina Faso (→ IDMC 2022).

Unter den Ländern mit der größten Zahl an neu registrierten Binnenvertriebenen nahm 2021 Äthiopien den ersten Rang ein (2,5 Mio.) und löste damit die Demokratische Republik Kongo (1,5 Mio.) ab. Durch die Machtübernahme der Taliban stieg die Zahl der in Afghanistan neu registrierten Binnenvertriebenen 2021 deutlich an (777.400 gegenüber 400.000 im Vorjahr). Auch Somalia (544.200), der Sudan (543.300), Süd-Sudan (528.900), Burkina Faso (507.600) und Nigeria (500.700) verzeichneten mehr als eine

halbe Mio. neue Binnenflüchtlinge. In Burkina Faso gab es den größten Zuwachs an Flüchtenden. In Lateinamerika war Kolumbien (124.000) das Land mit den meisten erstmals konfliktbedingt Geflohenen (→ UNHCR 2022). Die Zahl der Binnenvertriebenen in der Ukraine wurde 2022 auf 5,9 Mio. geschätzt (→ IOM 2022).

27,1 Mio. Menschen flohen 2021 über Staatsgrenzen hinweg (→ UNHCR 2022). Die meisten Flüchtlinge (95 % der Binnenvertriebenen und 78 % der ins Ausland Geflüchteten) halten sich in Ländern mit einer hohen oder sehr hohen Verwundbarkeit gegenüber den Gefahren des Klimawandels auf und sind somit in mehrfacher Hinsicht bedroht (→ IDMC 2021) → 2.

1
48

OPFER KRIEGERISCHER GEWALT

Im Jahr 2021 stieg die Zahl der Opfer gewaltsam ausgetragener Konflikte deutlich an. → 5/48. Sie erreichte den Wert von 119.100 und lag damit 46 % über dem Vorjahreswert.² Die Mehrzahl der Todesopfer (88.694) war in Konflikten mit staatlicher Beteiligung zu beklagen. 2021 war damit eines der fünf tödlichsten Jahre seit 1989. Versuche, Entscheidungen auf dem Schlachtfeld herbeizuführen, kosteten – etwa bei der Offensive der äthiopischen Regierungstruppen gegen die TPLF – viele Menschenleben. Im Jemen führte unter anderem der Versuch der Huthi-Rebellen, die Stadt Ma'rib einzunehmen, zu vielen Opfern.

Zahl der Opfer von
Gewaltkonflikten
dramatisch gestiegen

5 Opferzahlen

Bei den genannten Opferzahlen handelt es sich um konservative Näherungswerte. Es besteht eine hohe Dunkelziffer, da nur Opfer erfasst werden, die mindestens zwei voneinander unabhängige Quellen bestätigen. Je nach gewählter Methodik und in Abhängigkeit von der zu Grunde gelegten Konfliktdefinition finden zudem Opferzahlen unterhalb eines Schwellwertes (im Falle der UCDP Daten 25 durch Kampfhandlungen Getötete) keinen Eingang in die Berechnungen.

Die Opferzahlen von Kampfhandlungen allein beschreiben zudem nicht das tatsächliche Ausmaß der Gewaltintensität und indirekte Folgen der Konflikte, wie etwa Hungersnöte und Krankheiten. Zahlen über das Ausmaß dieser Opfer sind jedoch nicht valide, zumal mit Blick auf Verwundete oft nur diejenigen erfasst werden, die eine medizinische Versorgung erhalten. Schließlich wirken sich Konflikte auch auf die langfristige Lebenserwartung betroffener Gesellschaften aus.

Mit 40 % entfiel ein Großteil der weltweiten Opfer von Gewaltkonflikten auf den Krieg in Afghanistan (35.823). Nachdem im Vorjahr die Reduktion der Koalitionskräfte und der damit verbundene Rückgang von Luftschlägen zur Unterstützung der afghanischen Armee zu deutlich geringeren Opferzahlen geführt hatte (2020: 20.000), trug der Truppenabzug der USA beziehungsweise der Koalitionstruppen zu einer Eskalation des Konflikts bei. Ob des bevorstehenden Abzugs begannen die Taliban im Mai eine erfolgreiche Offensive gegen die afghanische Regierung.

Auch im Irak stieg die Zahl der direkten gefechtsbedingten Todesopfer, wenn auch nur leicht (von 670 auf 741). In Syrien gab es im Vergleich zum Vorjahr zwar deutlich weniger Tote (1.661 statt 4.500), dennoch verharrten die Zahlen auf hohem Niveau. Da sich die Opfer in Syrien auf unterschiedliche Konflikte verteilen, stuft UCDDP keinen dieser Konflikte als Krieg ein.

2021 nahmen weltweit auch Tötungen von Zivilist:innen zu. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem bei Massakern und gewaltsamen Übergriffen regulärer und irregulärer bewaffneter Gruppen 7.700 Todesopfer unter Zivilist:innen zu beklagen waren, stieg diese Zahl auf 8.761 und damit um fast 14 % an.

FRIEDENSMISSIONEN UND DEUTSCHE BETEILIGUNG

Im Jahr 2022 gab es 62 laufende multilaterale Friedensmissionen. Die Anzahl der Friedenssicherungseinsätze der VN blieb gegenüber dem Vorjahr gleich (zwölf Missionen) → **6** /49, → **7** /50, → **8** /51.

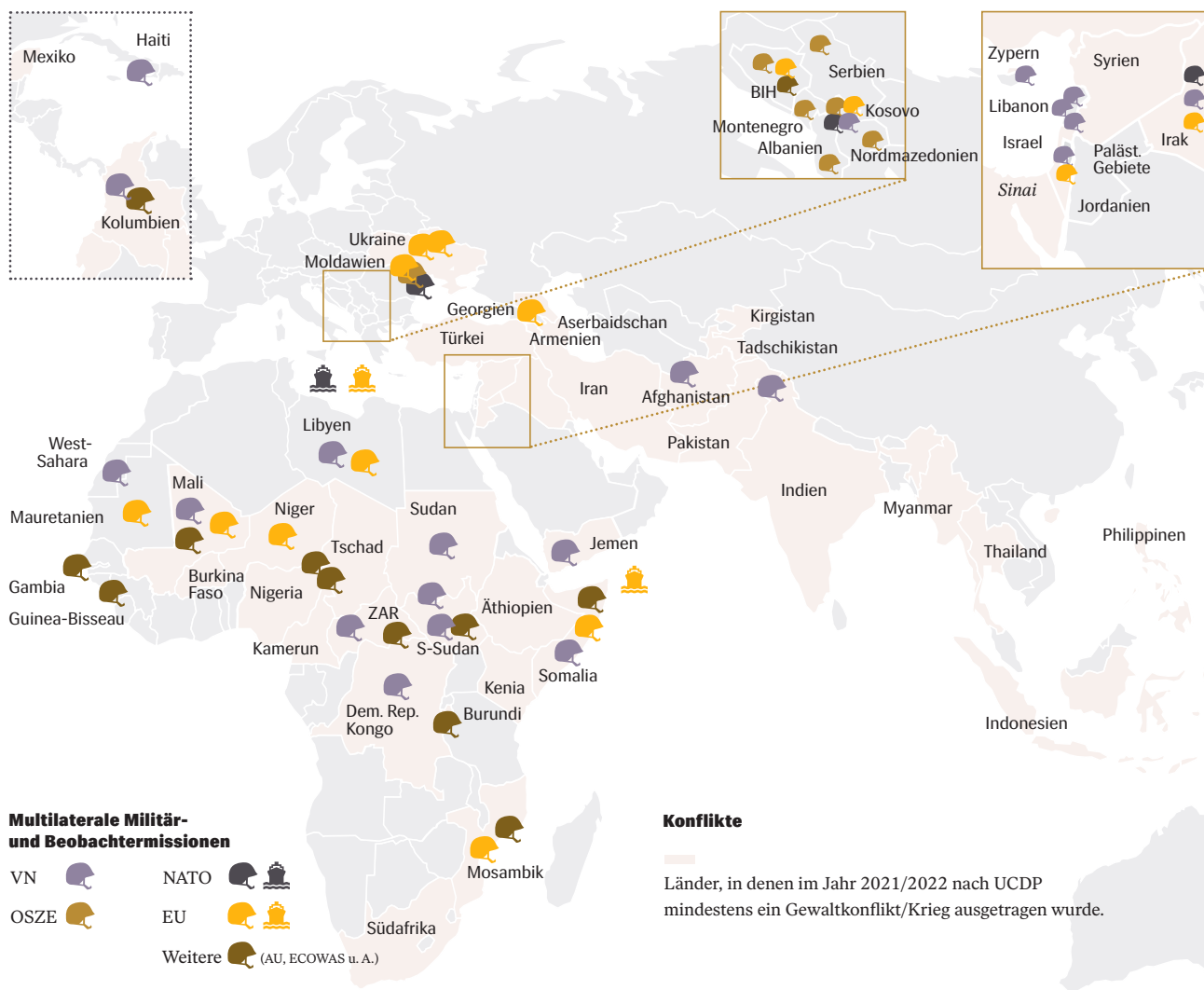
Das Engagement Deutschlands in internationalen Friedenseinsätzen blieb 2022 mit elf Beteiligungen auf dem Niveau des Vorjahres. Deutschland stellt (Stand Januar 2023) 2.087 Soldat:innen. Aktuell liegt der regionale Fokus deutscher Auslandseinsätze auf dem Mittleren Osten und Nordafrika sowie auf Sub-Sahara Afrika.

6 Aktuelle Einsätze der Bundeswehr (Februar 2023)

Quelle → **1** /63

Einsatz	Kürzel	Einsatzgebiet	Stärke	Obergrenze
Kosovo Force	KFOR	Kosovo	86	400
UN Mission in South Sudan	UNMISS	Südsudan	12	50
UN Interim Force in Lebanon	UNIFIL	Libanon	65	300
EU Training Mission in Mali	EUTM	Mali	132	600
UN Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali	MINUSMA	Mali	1.186	1.400
EU Force Bosnien und Herzegowina	EUFOR ALTHEA	Bosnien/Herzegowina	33	50
NATO-Mission	Sea Guardian	Mittelmeer	84	650
EUNAVOR MED Irini	EUNAVOR MED Irini	Mittelmeer	18	300
Unterstützung der Anti-IS-Koalition, Stabilisierung Irak	Anti-IS-Einsatz	Jordanien/Syrien/Irak	316	500
Strategical Air Medical Evacuation	STRATAIRMEDEVAC	Deutschland	36	k. A.
UN Mission for the Referendum in Western Sahara	MINURSO	Westsahara	2	4

7 Gewaltkonflikte und multilaterale Militär- und Beobachtermissionen (2021/2022) Quelle → 1 /63



Zugunsten der besseren Lesbarkeit sind einige Ländernamen nicht dargestellt. Die dargestellten Grenzen und Namen entsprechen nicht der offiziellen Auffassung des BICC.

8 Militärischer Fußabdruck Deutschlands (2019–2022)

Quelle → 1 /63



Deutsche Beteiligung an Missionen

Missionstitel/Personenstärke (Stand: März 2023)

- VN UNIFIL /66
- NATO KFOR /89
- EU EUFOR /36
- Sonstige COUNTER DAESH /299

Partnerland Ertüchtigungsinitiative

2022

Partnerland Ausstattunghilfeprogramm

- 2013–2016
- 2017–2020
- 2021–2024

— Genehmigte Rüstungsexporte 2021*
 — Genehmigte Rüstungs- und Kriegswaffenexporte 2021*

* Inklusive Lieferungen für VN-Missionen

Zugunsten der besseren Lesbarkeit sind einige Ländernamen nicht dargestellt. Die dargestellten Grenzen und Namen entsprechen nicht der offiziellen Auffassung des BICC.

1.2 Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen in weltweiten Konflikten und Kriegen

1
52

Im Januar 2023 stuft die US-Regierung die sogenannte Wagner-Gruppe als eine „transnationale kriminelle Vereinigung“ ein. Die irreguläre Söldnertruppe des russischen Unternehmers und Putin-Vertrauten Jewegenij Prigoschin spielt eine bedeutende Rolle im Krieg in der Ukraine (→ Heinemann-Grüder 2022). Angeblich kämpfen dort bis zu 50.000 bewaffnete Wagner-Angehörige im Auftrag des Kremls an vorderster Front und begehen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen. Bei der großen Mehrheit handelt es sich um ehemalige Gefängnisinsassen, die mit der Aussicht auf Freilassung, teils womöglich auch unter Zwang, rekrutiert wurden. Die Wagner-Gruppe wirkt damit als ein wichtiger Mobilisierungsverstärker des russischen Angriffskrieges und als Schattenarmee neben – und in Konkurrenz zu – den offiziellen Streitkräften.

Das Phänomen von Söldner:innentruppen und anderer nichtstaatlicher Gewaltakteur:innen, die im Auftrag von Regierungen handeln, sich aber ebenso gegen sie wenden können, ist alles andere als neu. Während der 1990er Jahre erlangten private Militärfirmen wie Executive Outcomes oder Sandline International durch ihre Einsätze in den Bürgerkriegen in Angola, Sierra Leone und Papua-Neuguinea Bekanntheit. 2004 ging ein missglückter coup d'état in Äquatorialguinea auf das Konto ehemaliger Mitarbeiter:innen dieser Firmen. Während des „Krieges gegen den Terror“ im neuen Jahrtausend machte im Irak vor allem das berüchtigte US-Unternehmen Blackwater von sich reden. Noch heute finden sich bewaffnete Sicherheitskräfte transnational operierender privater Firmen in vielen, wenn nicht sogar allen Gewaltkonflikten weltweit.

Private Militärfirmen
an vielen Konflikten
weltweit beteiligt

Zusätzlich zu privaten Militärfirmen setzen viele Regierungen in ärmeren Staaten auf bewaffnete Bürgermilizen, um Rebellengruppen zu bekämpfen. Burkina Faso stattet beispielsweise seit 2020 einfache Zivilist:innen mit Waffen für den Kampf gegen Islamist:innen aus. Erst im Oktober 2022 wurden erneut bis zu 50.000 Personen rekrutiert. Nigeria kooperiert seit längerem mit regierungsnahen Milizen im Konflikt mit Boko Haram.

Das Verhältnis nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen zu Staaten ist zum Teil höchst ambivalent, stehen sie doch außerhalb eben jener Ordnung, die sie schützen sollen. Die Grenzen zwischen einer irregulären bewaffneten Truppe in Diensten des Staates und einer kriminellen Organisation, die konkurrierende soziale Ordnungen schafft und als Rebellengruppe aktiv gegen den Staat kämpft, sind oftmals fließend. Es ist deshalb sinnvoll, diese Gruppen nicht allein als bloße Handlanger staatlicher Gewalt zu begreifen, sondern als eigenständige Gewaltakteur:innen. Je nach Zeit und Ort können sie entweder für Regierungen arbeiten oder staatliche Ordnungen unterhöhlen – womöglich sogar beides gleichzeitig. Prigoschin bildet keine Ausnahme, da er mit seiner Söldnermiliz ehemaliger Strafgefangener das Putin-Regime mittelfristig durchaus gefährden könnte.

BEWAFFNETE GRUPPEN ALS GEGNER:INNEN UND KONKURRENT:INNEN STAATLICHER ORDNUNG

In manchen Konflikten, wie etwa bei den gewaltsamen Machtkämpfen zwischen lateinamerikanischen Drogenkartellen, spielen Staaten nur eine Nebenrolle. In anderen Fällen fordern Rebellengruppen Regierungen direkt heraus und bekämpfen sie, da sie auf den Umsturz der bestehenden Ordnung hinarbeiten. In diesem Zusammenhang sind nach wie vor die Aktivitäten islamistisch-dschihadistischer Milizen von großer Bedeutung. In der Sahelzone, in Westafrika und am Horn von Afrika gewinnen Gruppen wie der Islamische Staat Provinz Westafrika (ISWAP), Jamaat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM), Boko Haram in Nigeria oder al-Shabaab in Somalia im Kampf gegen örtliche Regierungen an Boden. Immer wieder greifen sie auch Zivilist:innen an. 2021 gab es knapp 300 Fälle tödlicher Gewalt seitens der JNIM gegenüber Zivilist:innen in Mali und Burkina Faso (→ UCDP 2022b). Nach dem Scheitern in Afghanistan gelten inzwischen auch die westlichen Militärinterventionen im Sahel als Fehlschläge. Französische Streitkräfte sind bereits aus großen Teilen der Region abgezogen worden, Deutschland kündigte an, den Einsatz seiner Soldat:innen in Mali bis spätestens Mai 2024 beendet zu haben.

Eine wirksame Bekämpfung dschihadistischer Gruppen im Sahel wird ohne die Beseitigung der eigentlichen Ursachen, die ihre Mobilisierung antreiben, kaum möglich sein. Im Februar 2023 stellte das Entwicklungsprogramm der VN (UNDP) einen Bericht vor, der auf Interviews mit über 2.000 Angehörigen dieser Milizen basiert (→ UNDP 2023). Dabei gab ein Viertel der Befragten die Suche nach einem Arbeitsplatz als ausschlaggebenden Beweggrund für den Beitritt an. Für fast die Hälfte war ein bestimmtes Schlüsselereignis entscheidend, oft die selbst erlebte Gewalt staatlicher Sicherheitskräfte gegen Familienangehörige oder die eigene Person. Religiöse und ideologische Einstellungen spielten eine untergeordnete Rolle.

Ökonomische und persönliche Gründe für den Beitritt zu Milizen

9 Die Taliban in Afghanistan

Die Ausübung territorialer Herrschaft durch irreguläre und international nicht anerkannte Akteur:innen stellt Staaten und die internationale Gemeinschaft häufig vor ein Dilemma. Ein aktuelles Beispiel ist die Machtübernahme der Taliban im August 2021 in Afghanistan. Abgesehen von gelegentlichen Attentaten des noch radikaleren IS – ein Sammelbecken abtrünniger Taliban-Kämpfer:innen – gibt es kaum eine militärische Gegenwehr im Land. International wird den Taliban die Anerkennung ihrer Herrschaft versagt, und die von ihnen übernommenen Konten der afghanischen Regierung wurden eingefroren. Dennoch unterhalten verschiedene Regional- und Nachbarländer Verbindungsbüros in Kabul, da das Land

aus geoökonomischer Perspektive als strategisch wichtig gilt, unter anderem für Chinas Neue Seidenstraße.

Das Staatsverständnis der Taliban konzentriert sich auf die Herstellung von Sicherheit, Rechtsprechung und Steuereintreibung, während soziale Belange (vor allem Bildung und Gesundheit) im Staatshaushalt keine Rolle spielen, diese gelten als abgedeckt durch internationale Organisationen. Politisch und wirtschaftlich sitzen die Taliban so fest im Sattel, dass sie ihre eigenen ideologischen Vorstellungen von ihrem Emirat ohne Kompromisse umsetzen können.

Dies verdeutlicht ihre repressive Politik, Frauen konsequent aus der Öffentlichkeit auszugrenzen (unter anderem Verbot von Schul- und Universitätsbesuch, Arbeitsverbot in Nichtregierungsorganisationen (NGOs)).

Die internationale Gemeinschaft befindet sich in einem Dilemma. Verweigert sie die Nothilfe, droht eine humanitäre Katastrophe im Land; hält sie diese aufrecht, duldet sie zumindest die frauen- und menschenrechtsverachtende Politik der Taliban. Der gegenwärtig diskutierte Ansatz, humanitäre Hilfe daran zu knüpfen, dass Frauen Zugang zu Hilfsgütern haben, stellt eine problematische Gratwanderung dar, denn dies bedeutet eine Politisierung der humanitären Hilfe. Die Frauenfrage und der Dissens

mit der internationalen Gemeinschaft bedingt aber auch eine Lagerbildung innerhalb der afghanischen Führung, deren Ausgang offen ist.

Gegenwärtig haben die Taliban einen negativen Frieden (Schweigen von Waffen) erreicht, während ein positiver Frieden (Überwindung von Ungleichheiten) in weite Ferne gerückt ist. Die Diskriminierung von Frauen, der Ausschluss der staatstragenden Eliten, die prekäre humanitäre Lage sowie die Zunahme ethnischer Spannungen sind Konflikttreiber, die jederzeit das Abgleiten Afghanistans in eine neue Phase des Bürgerkriegs denkbar machen.

IRREGULÄRE BEWAFFNETE GRUPPEN ALS VERLÄNGERTER ARM STAATLICHER GEWALT

Viele nichtstaatliche bewaffnete Gruppen stehen nicht im Konflikt mit dem Staat. In einigen Fällen werden sie gar von staatlichen Behörden selbst beauftragt, um sie bei der Gewährleistung innergesellschaftlicher Sicherheit oder bei der Kriegsführung zu unterstützen. Aktuell sind hier zwei Akteurstypen besonders relevant: regierungsnahe Milizen und private Militär- und Sicherheitsfirmen.

Im Sahel haben sich aufgrund der Bedrohung durch dschihadistische Milizen in nahezu allen Ländern Allianzen zwischen dem jeweiligen Staat und lokalen Milizen gebildet, die aufseiten des Staates kämpfen. Dabei handelt es sich um bewaffnete Gruppen mit einem Mindestmaß an interner Organisation, die zwar nicht Teil der regulären Sicherheitskräfte sind, jedoch (zeitweise) mit ihnen kooperieren. Die Zusammenarbeit kann sehr unterschiedlich ausfallen: Mal entstehen diese Milizen ganz unabhängig vom Staat, mal werden sie erst auf dessen Betreiben gegründet. In manchen Fällen bestehen offizielle Kooperationen, in denen der Staat neben finanziellen Ressourcen auch Waffen und Ausrüstung stellt; in anderen sind die Beziehungen eher lose und die Unterstützung gering. Schätzungen zufolge existierten zwischen 1981 und 2014 über 500 regierungsnahe Milizen (→ Carey et al. 2022). Dabei ist das Phänomen keinesfalls auf den afrikanischen Kontinent beschränkt: Ein weiteres Beispiel ist das ukrainische Asow Bataillon, welches 2014 zur Unterstützung der ukrainischen Armee im Kampf gegen Separatisten aufgestellt wurde und dabei zunächst nicht Teil der regulären staatlichen Sicherheitskräfte war. Andere Beispiele sind die irakischen Hashd-al-Shaabi oder die peronistische und antikommunistische Alianza Anticomunista Argentina.

Allianzen zwischen
Milizen und Staat
im Sahel

WELCHEN EFFEKT HABEN REGIERUNGSNAHE MILIZEN AUF BEWAFFNETE KONFLIKTE?

Staaten greifen gerne auf irreguläre Gruppen zurück, wenn sie selbst nur über schwache eigene Sicherheitskräfte verfügen und sich von anderen Gewaltakteur:innen bedroht sehen – so zum Beispiel aktuell die *Volontaires pour la défense de la patrie* (VDP), die die Regierung Burkina Fasos für den Kampf gegen islamistische Gruppen rekrutiert. In einigen Fällen gründen sich Milizen lokal und ohne staatliches Zutun, um etwa einzelne Orte vor Angriffen durch Rebellen zu schützen. Eine Allianz mit der Regierung kommt dann zustande, wenn diese Waffen, Ausrüstung oder finanzielle Hilfen bereitstellt. Diese Form der Kooperation hat sich in Nigeria mit den irregulären Kräften der sogenannten *Civilian Joint Task Force* ergeben. Regierungsnahe Milizen besitzen oft lokales Wissen, kennen das Operationsgebiet, seine Bewohner:innen und deren Sprache und können somit eine wertvolle Unterstützung im Kampf gegen Rebellengruppen sein. Ihr Einsatz kann unter bestimmten Bedingungen die Konfliktdauer verkürzen und zur Verringerung ziviler Opfer führen, etwa wenn sie ihre Mitglieder aus denselben ethnisch-kulturellen Gruppen rekrutieren, denen auch die Aufständischen entstammen, und nur in diesem Umfeld operieren (→ Wilshusen 2022).

Zugleich birgt der Einsatz regierungsnaher Milizen Gefahren. Die staatlichen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber diesen Gruppen sind begrenzt, da diese nicht in die Befehls- und Kommandostrukturen der regulären Sicherheitskräfte integriert sind. Je loser die Beziehungen und je unabhängiger die Milizen von staatlichen Ressourcen sind, desto schwieriger ist ihre Kontrolle. Dies kann auf der einen Seite dazu führen, dass regierungsnahe Milizen nicht immer im Interesse des Staates handeln, verstärkt Gewalt gegenüber Zivilist:innen ausüben oder gar die Seiten wechseln. Die Erfahrung zeigt, dass regierungsnahe Milizen unzuverlässige Partner sind. In etwa einem Viertel aller Fälle wechselten sie mindestens einmal im Konflikt die Seite (→ Otto 2018). Zugleich ist es vielleicht gerade die nur lockere und rein informelle Beziehung, die eine irreguläre Miliz in den Augen der Regierung attraktiv erscheinen lässt, hat der Staat doch somit die Möglichkeit, sich in der Öffentlichkeit von der Gewalt dieser Gruppe zu distanzieren. Die *Alianza Anticomunista Argentina* übte im Interesse der argentinischen Regierung Gewalt gegen die politische Opposition aus und ließ Regimegegner:innen verschwinden.

Milizen sind für Staaten schwerer zu kontrollieren und zu sanktionieren

Die Gewalt der burkinischen VDP, die wie die Regierung vornehmlich der Ethnie der Mossi angehört, richtet sich oft gegen die Minderheit der Fulani, die verdächtigt werden, islamistische Gruppen zu unterstützen.

Der Einsatz regierungsnaher Milizen läuft zudem Gefahr, einer gefährlichen Proliferation von Klein- und leichten Waffen Vorschub zu leisten und erhöht die Anzahl der am Konflikt beteiligten Akteur:innen. Wenn irreguläre Kräfte eigene Agenden verfolgen und nicht direkt von der Regierung kontrolliert werden, führt dies oft zu einer Verlängerung der Auseinandersetzung. Regierungsnahe Milizen überdauern zudem immer wieder

das Ende von Gewaltkonflikten – entweder weil sie nicht als Teil der Streitkräfte gelten und daher kein Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration durchlaufen; oder weil politische Eliten diese Gruppen in Post-Konflikt-Situationen als ein nützliches Instrument zur Machtsicherung betrachten. Dieser Umstand erhöht das Risiko eines erneuten Konfliktausbruchs.

EINSATZ VON SÖLDNER:INNENGRUPPEN UND PRIVATEN MILITÄRFIRMEN

1

56

Regierungen auf der ganzen Welt greifen auf kommerziell motivierte Akteur:innen zurück, um militärische oder sicherheitsbezogene Leistungen erbringen zu lassen. Vielerorts ist es üblich, dass Mitarbeiter:innen des privaten Sicherheitsgewerbes Regierungseinrichtungen bewachen, auch in Deutschland. Ebenso üblich ist der Einkauf von Dienstleistungen mit einem klar militärischen Charakter, vor allem die Beteiligung an Kampfhandlungen in Gewaltkonflikten. Wie eine kürzlich veröffentlichte Datenbank kommerzieller militärischer Akteur:innen für den Zeitraum zwischen 1980 und 2016 zeigt, ist der Markt für diese Dienste seit Anfang des Jahrtausends gewachsen (→ Petersohn et al. 2022).

Private Militär- und Sicherheitsfirmen bieten eine Vielzahl von Dienstleistungen an: Sie übernehmen militärische Logistik- und Transportaufgaben, errichten und betreiben Militärstützpunkte in Konfliktgebieten, betreiben Ausbildungsgänge und beraten auf taktischer und strategischer Ebene und bieten bewaffnete Dienstleistungen in Gewaltkonflikten an.

Staaten nehmen kommerziell motivierte Gewaltakteur:innen nicht allein für Schutzmaßnahmen in Anspruch, sondern setzen sie in offenbar zunehmendem Maß für offensive Kampfhandlungen ein. Das bekannteste Beispiel ist die russische Wagner-Gruppe, die in der Ukraine und in vielen anderen Teilen der Welt kämpft → **10** /59. Aber auch abseits davon gibt es Indizien für einen wachsenden transnationalen Markt für offensiv orientierte Militärleistungen. So nutzten beispielsweise die Vereinigten Arabischen Emirate wiederholt größere Söldner:innentruppen aus Lateinamerika, später aus dem Sudan und dem Horn von Afrika, bei Bodenangriffen gegen Huthi-Rebellen im Jemen. Bei der Rekrutierung waren offenbar Netzwerke rund um den Blackwater-Gründer Erik Prince behilflich (→ Krieg 2021).

EFFEKTE VON SÖLDNER:INNEN UND PRIVATEN MILITÄRFIRMEN AUF BEWAFFNETE KONFLIKTE

Ebenso wie bei regierungsnahen Milizen lässt sich auch in Bezug auf Söldner:innen nicht belegen, dass diese stärker an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind als Angehörige staatlicher Streitkräfte. Insofern eine Rufschädigung mit potenziellen ökonomischen Kosten verbunden wäre, versuchen viele der größeren Firmen, sich an die Normen des humanitären Völkerrechts zu halten (→ Penel/Petersohn 2022). Dennoch ist der Einsatz derartiger Kräfte aus friedenspolitischer Perspektive problematisch.

So besteht die Gefahr, dass sie ein intrinsisches ökonomisch motiviertes Interesse an der Fortsetzung von gewalttätigen Konflikten haben. Jüngere Forschungsergebnisse zeigen, dass die Anwesenheit privater Militär- und Sicherheitsfirmen in einem Staat die Wahrscheinlichkeit für den Ausbruch eines bewaffneten Konflikts erhöht (→ Petersohn 2021). Die Beteiligung einer solchen Firma an einem Gewaltkonflikt wiederum geht in der Regel mit einer größeren Intensität der Gewalt einher (→ Lees/Petersohn 2021).

Private Militär- und Sicherheitsfirmen sind der Öffentlichkeit keine Rechenschaft schuldig. Begehen ihre Mitarbeiter:innen Kriegsverbrechen, ist es viel schwieriger, sie dafür zur Verantwortung zu ziehen, da sie anders als reguläre Soldat:innen meist keiner disziplinarischen Kontrolle und Militärgerichtsbarkeit unterliegen. Den für die Verfolgung ihrer Taten zuständigen zivilen Staatsanwaltschaften fällt es schwer, die nötige Beweissicherung in Kriegsgebieten zu betreiben. Regierungen nutzen wiederum den Umstand, dass private Militärfirmen weniger sichtbar und kaum zu kontrollieren sind, und setzen sie ein, um Aufgaben zu erledigen, mit denen sie nur ungerne in Verbindung gebracht werden wollen. Die Vereinigten Arabischen Emirate heuerten beispielsweise US-amerikanische und israelische Söldner:innen an, die im Jemen Todesschwadronen bildeten, um Anführer:innen der islamistischen Gruppe Al Islah zu töten. (→ Krieg 2021).

Nationale Regelungen zum Umgang mit irregulären bewaffneten Kräften sind im weltweiten Vergleich sehr uneinheitlich. Zwar hat es in einigen Staaten in den letzten Jahren Fortschritte bei der Regulierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen gegeben. In weiten Teilen des globalen Südens sind Registrierungs- und Lizenzierungsmechanismen für das private Militär- und Sicherheitsgewerbe jedoch nur unzureichend vorhanden. In den Programmen der internationalen Geberländer für eine sogenannte Sicherheitssektorreform finden diese Aspekte, wenn überhaupt, nur am Rand Beachtung.

Auf der internationalen Ebene wurde die 2001 in Kraft getretene Anti-Söldner-Konvention der VN bislang erst von 46 Staaten ratifiziert. Ihre sehr enge Definition eines „Söldners“ oder einer „Söldnerin“ lässt sich nur auf einen sehr kleinen Teil der irregulären bewaffneten Kräfte in Gewaltkonflikten anwenden. Ein umfassenderes und verbindliches internationales Abkommen zur Regulierung der Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsfirmen liegt zwar bereits seit 2009 im Entwurf vor, hat aber keine ausreichende Unterstützung in der Staatengemeinschaft erhalten. Dafür einigten sich bisher 58 Staaten im sogenannten Montreux-Dokument von 2008 auf unverbindliche Empfehlungen und Vorgehensweisen zum Umgang mit privaten Militär- und Sicherheitsfirmen in bewaffneten Konflikten. Basierend auf den Kriterien im Montreux-Dokument entstand 2010 der International Code of Conduct (ICoC). Private Militär- und Sicherheitsfirmen können sich auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodex' verpflichten und seit 2013 einen Zertifizierungsprozess der International Code of Conduct Association (ICoCA) durchlaufen. Anfang 2023 waren 115 Unternehmen Mitglied im ICoCA.

„PRIVATE MILITÄRFIRMA“ UND REGIERUNGSNAHE MILIZ – DIE WAGNER-GRUPPE

1
58

Seit der Annexion der Krim hat die Bedeutung von Söldner:innen für die russische Kriegsführung und zur Sicherung russischer Interessen im Ausland zugenommen. Mit dem Krieg in der Ukraine erreicht sie eine neue Dimension. Insbesondere die Wagner-Gruppe ist heute eine militärische Frontorganisation, die dazu geschaffen wurde, die Grenzen dessen auszuloten, was der Kreml militärisch in einem umkämpften Umfeld erreichen kann. Dabei durchkreuzt sie einschlägige Typologien irregulärer bewaffneter Kräfte. Im afrikanischen Raum tritt sie als private Militärfirma auf, im Ukrainekrieg erscheint sie aber vielmehr als eine regierungsnahe Miliz.

Wagner wurde im Frühjahr 2014 vom ehemaligen Oberstleutnant Dmitrij Utkin gegründet, der zuvor Angehöriger des russischen Militärgeheimdienstes war. Die anfängliche Aufgabe der Gruppe bestand darin, die Separatisten im Donbass militärisch zu unterstützen. Utkin wurde 2017 Generaldirektor des Gastronomieunternehmens Konkord, das dem Oligarchen Evgenij Prigoschin gehört. So entstanden die Beziehungen zwischen Prigoschin und Wagner auf der einen und zwischen Wagner und dem Kreml auf der anderen Seite. Prigoschins Unternehmen erhielten wiederholt Großaufträge vom Verteidigungsministerium für das Catering, die Gebäudereinigung und Bauvorhaben. In Syrien engagierte sich Prigoschin mit seiner Öl-Firma EvroPolis, um im Auftrag des dortigen Energieministeriums besetzte Öl- und Gasfelder zurückzuerobern. Zum Geschäftsimperium gehört auch die Troll-Fabrik Internet Research Agency (IRA) in St. Petersburg.

Nachdem Wagner sich im Donbass „bewährt“ hatte, schloss sich die Gruppe ab September 2015 der Militärintervention Russlands in Syrien an. Sie agierte dort mit über 1.000 Kämpfer:innen und unterstützte ab 2020 zusätzlich die Truppen von General Khalif Haftar in Libyen. Wagner-Söldner:innen waren ferner ab 2017 in vielen weiteren Ländern aktiv → 10/59. Bei ihren Einsätzen auf dem afrikanischen Kontinent agiert Wagner vordergründig als private Militärfirma. Tatsächlich existiert aber eine enge Bindung an den Kreml und dessen außenpolitische Agenda. Überdies greift Wagner auf Waffen und Ausrüstung aus den Beständen der russischen Streitkräfte zurück. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die Bezeichnung als „private“ Militärfirma zutreffend ist.

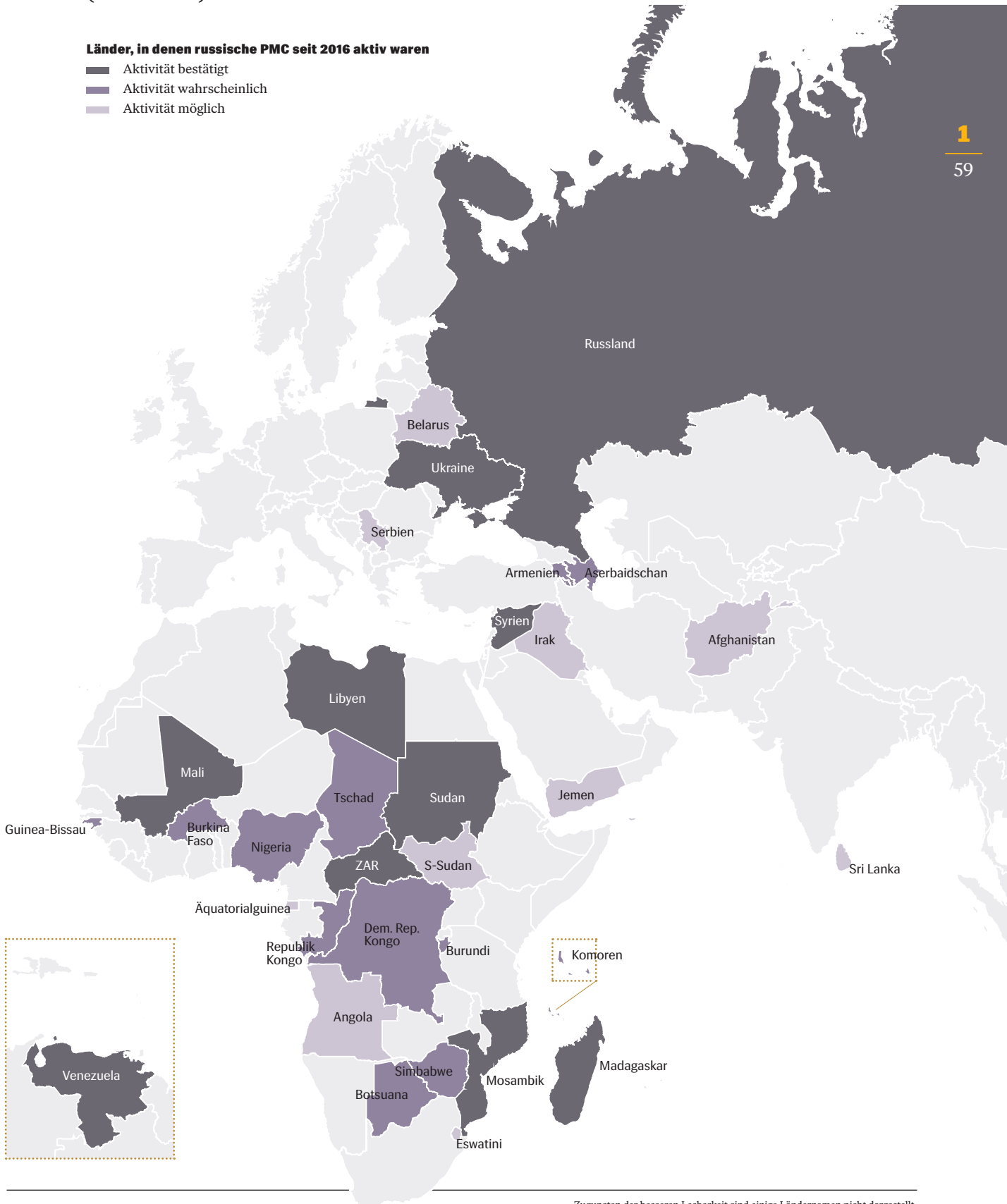
Mit dem Bedeutungsgewinn von Wagner und den immer neuen Aufträgen weltweit wuchs die Gruppe auch personell an: Anfang 2016 hatte sie ca. 1.000 Angehörige, im Dezember 2017 waren es ca. 6.000. Seit August 2022 rekrutierte Wagner massiv in russischen Strafgefangenenlagern Schwebrecher – die nicht verifizierbaren Zahlen reichen bis 50.000 Mann. Aktuell agieren Wagner-Truppen in der Ukraine als Privatarmee neben den offiziellen russischen Streitkräften. Völkerrechtlich greift dabei für sie weder das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen noch das sogenannte Montreux-Dokument. Sie sind demnach Zivilist:innen, die illegal an Kriegshandlungen teilnehmen.

10 Operationen der Wagner-Gruppe und anderer russischer privater Militärdienstleister (PMCs) (2016–2021)

Quelle → 1 /63

Länder, in denen russische PMC seit 2016 aktiv waren

- Aktivität bestätigt
- Aktivität wahrscheinlich
- Aktivität möglich



Zugunsten der besseren Lesbarkeit sind einige Ländernamen nicht dargestellt. Die dargestellten Grenzen und Namen entsprechen nicht der offiziellen Auffassung des BICC.

Da Wagner-Truppen immer wieder eine rassistische Ideologie und einen extremen Kadergehorsam an den Tag legen, können sie zuweilen mit paramilitärischen Gruppen wie der Waffen-SS verglichen werden. Zuletzt gab es Konflikte zwischen der russischen Armeeführung und Wagner-Besitzer Prigoschin, die darauf hindeuten könnten, dass Wagner zum Instrument innerrussischer Machtkämpfe wird. So warf Prigoschin der russischen Armeeführung im März 2023 Hochverrat vor, da sie die Lieferung von Munition an Wagner-Truppen verzögere.

1

60

WAGNER IN MALI

In Mali begann der Einsatz der Wagner-Gruppe Ende 2021, nachdem Präsident Kéita durch einen Militärputsch gestürzt wurde. Dies trug zum frühzeitigen Ende der Anti-Terror-Mission Barkhane und der sogenannten Task-Force Takuba bei, einer europäischen Einheit unter französischem Kommando, welche seit Juli 2020 die Streitkräfte Malis unterstützte. Im Nachhinein scheint es offensichtlich, dass die neue Militärjunta absichtlich einen Bruch mit Frankreich herbeiführte, um den Abzug der französischen und europäischen Truppen zu provozieren und diese durch Wagner-Truppen zu ersetzen.

Wagners Aktivitäten in Mali und in anderen Ländern der Sahel-Region unterscheiden sich von jenen der westlichen Interventionstruppen. So nehmen Teile des malischen Militärs die Unterstützung durch Wagner-Truppen als effektiver wahr als die Hilfe der europäischen Trainingsmission. Dies ist vornehmlich darauf zurückzuführen, dass Wagner-Truppen mit den nationalen Sicherheitskräften gemeinsam an Operationen teilnehmen. Gleichzeitig scheinen sich die Streitkräfte Malis immer mehr in eine Art Hilfstruppe der Wagner-Gruppe zu verwandeln, was wiederum zu Unzufriedenheit bei einigen malischen Offizieren führt (→ Roger/Mathieu 2022).

Mit der Intervention der Wagner-Gruppe wurde zudem die Strategie im Kampf gegen dschihadistische Milizen wesentlich offensiver (→ Haidara 2022). Gemeinsame Operationen von Wagner-Söldner:innen und malischen Streitkräften resultierten in höheren Zahlen an Getöteten. Das malische Militär spricht dabei in der Regel von getöteten Kämpfer:innen, die Mission der VN in Mali (MINUSMA) und Menschenrechtsorganisationen berichten hingegen immer wieder von zivilen Opfern.

In Fällen vermeintlicher Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht obläge es eigentlich MINUSMA, Ermittlungen anzustellen. Die Militärjunta Malis lehnt dies jedoch ab. Zusätzlich verweigert die Regierung MINUSMA den Zugang zu bestimmten Gebieten und hat seit der Ankunft der russischen Söldner:innen Überflugverbote für die VN-Mission erlassen. Dies legt nahe, dass Wagner ohne Rücksicht auf Menschenrechte operieren möchte und dabei das Risiko zu minimieren versucht, dass Menschenrechtsverletzungen aufgeklärt werden könnten.

Das in Zentralmali gelegene Moura wurde zum Sinnbild solcher Verbrechen. Eine gemeinsame Operation von malischer Armee und Wagner-Kräften endete im März 2022 mit der Hinrichtung von 300 Zivilist:innen. Das Massaker zählt zu den schlimmsten Gräueltaten des seit zehn Jahren andauernden Konflikts in Mali. Moura ist dabei kein Einzelfall. Berichte über Hinrichtungen, willkürliche Verhaftungen und Massentötungen durch die Wagner-Gruppe und die Streitkräfte Malis sind an der Tagesordnung. Da sich die Übergriffe und Massaker der Wagner-Söldner und der nationalen Armee überwiegend gegen die Gruppe der Fulani richten, verschärfen sich die interethnischen Spannungen. Diese treiben Teile der Bevölkerung in die Arme von dschihadistischen Gruppen, von denen sie sich Schutz erhoffen (→ Haidara/Mamoutou 2021), was wiederum zur Eskalation und Verstetigung des Konflikts beiträgt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen sind keine Anomalie organisierter Gewalt, sondern ein allgegenwärtiges Element ihrer unterschiedlichen Ausprägungen in allen Teilen der Welt. Basierend auf einem genauen Verständnis von Formen, Funktionen und Wirkungen nichtstaatlicher Gewalt in bestimmten lokalen, nationalen und internationalen Kontexten sollte es darum gehen, sie möglichst einzuschränken und streng zu kontrollieren.

Wichtigster Maßstab dabei sollte immer die menschliche Sicherheit der unmittelbar betroffenen lokalen Bevölkerung sein. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die im Auftrag oder zumindest im Interesse von Staaten handeln, sollten danach beurteilt werden, ob sie der Sicherheit von Menschen in ihrem Operationsgebiet dienlich sind oder nicht. Es braucht Mechanismen, die dafür Sorge tragen, dass das „outsourcing“ von Gewalt nicht einem noch exzessiveren Gewalteinsatz Vorschub leistet. Die Tätigkeiten und Netzwerke nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen müssen beobachtet und dokumentiert werden. So nimmt man den Staaten die Möglichkeit, Verantwortung glaubwürdig abzustreiten, wenn sie Gewaltausübung an Dienstleister:innen delegieren. Bewaffnete irreguläre Kräfte, die wie die Wagner-Gruppe eindeutig für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, gehören international kriminalisiert und geächtet. Sollten staatliche Sicherheitskräfte dennoch mit irregulären Milizen zusammenarbeiten, muss gewährleistet sein, dass nichtstaatliche Akteur:innen für ihr Vorgehen effektiv zur Rechenschaft gezogen werden können, also jederzeit die Möglichkeit einer umfänglichen Kontrolle von staatlicher Seite gegeben ist.

Ein verbindliches internationales Abkommen zum Umgang mit der ganzen Bandbreite irregulärer bewaffneter Gruppen scheint derzeit kaum realistisch – zu groß sind die Eigeninteressen vieler Staaten, die vom Einsatz dieser Gruppen profitieren. Möglichkeiten, die Regulierung und Kontrolle dieser Akteur:innen zu erhöhen, ergeben sich etwa auf der Ebene der bilateralen Zusammenarbeit. Die Unterstützung von Staaten bei der Reform ihrer Sicherheitsarchitektur sollte sich nicht allein auf Militär und Polizei fokussieren, sondern ebenso das meist größere Feld, in dem Sicherheitsleistungen erbracht werden, mit in den

Blick nehmen und bei der Entwicklung von wirksamen Kontrollmechanismen berücksichtigen. Dazu gehört etwa die Einrichtung wirksamer nationaler Lizenzierungs- und Registrierungssysteme für private Militär- und Sicherheitsfirmen. Ebenso ist wichtig, regierungsnahen Milizen streng zu kontrollieren, sei es in Demobilisierungsprozessen oder bei der Neustrukturierung von Gewalt- und Sicherheitsordnungen. Die offizielle Anerkennung dieser Gruppen ist oft ein erster wichtiger Schritt hin zu einer effektiven Kontrolle. Schließlich kann auch ein System der freiwilligen Selbstverpflichtung auf internationale Standards wie die Beachtung der Menschenrechte, einen Beitrag zur besseren Regulierung von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen leisten. Staaten sollten nur mit jenen Firmen zusammenarbeiten, die von der International Code of Conduct Association entsprechend zertifiziert worden sind.

1 Die folgende Analyse des globalen Konfliktgeschehens basiert auf den aktuell vorliegenden Zahlen des Uppsala Conflict Data Program (UCDP). Die zuletzt 2022 publizierten Zahlen spiegeln das Konfliktgeschehen des Jahres 2021 wider.

2 Siehe die Dokumente auf der Seite:
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/krisenpraevention/leitlinien-krisen/217444>

Autor:innen

Dr. Markus Bayer

BICC – Bonn International Centre for Conflict Studies

Dr. Marc von Boemcken (Koordination)

BICC – Bonn International Centre for Conflict Studies

Dr. Boubacar Haidara

BICC – Bonn International Centre for Conflict Studies

apl. Prof. Dr. Andreas Heinemann-Grüder

BICC – Bonn International Centre for Conflict Studies

Prof. Dr. Conrad Schetter

BICC – Bonn International Centre for Conflict Studies

Fiona Wilshusen

BICC – Bonn International Centre for Conflict Studies

Quellenverzeichnis

Carey, Sabine C./Mitchell, Neil J./Paula, Katrin 2022: The Life, Death and Diversity of Pro-Government Militias: The Fully Revised Pro-Government Militias Database Version 2.0, in: *Research & Politics* 9: 1, 1–9, DOI Nr. 10.1177/20531680211062772.

Cusumano, Eugenio/Bures, Oldrich 2022: Varieties of Organised Hypocrisy: Security Privatisation in UN, EU, and NATO Crisis Management Operations, in: *European Security* 31: 2, 159–179, DOI: 10.1080/09662839.2021.1972975.

Davies, Shawn/Pettersson, Therése/Öberg, Magnus 2022: Organized Violence 1989–2021 and Drone Warfare, in: *Journal of Peace Research* 59: 4, 593–610, DOI: 10.1177/00223433221108428.

Haidara, Boubacar/Mamoutou, Tounkara 2021: Conflits intercommunautaires dans le centre du Mali: genèse, et propositions de sortie de crise, in: Rouamba-Ouédraogo, Valérie (Hrsg.): *Crise sécuritaire dans les pays du G5 Sahel - Comprendre pour agir*, Paris, 121–139.

Haidara, Boubacar 2022: Amid Popular Opposition, Is the UN's Peacekeeping Mission in Mali Doomed?, in: <https://theconversation.com/amid-popular-opposition-is-the-uns-peacekeeping-mission-in-mali-doomed-189005>; 01.04.2023.

Heinemann-Grüder, Andreas 2022: Russlands irreguläre Armeen. Das Beispiel „Wagner“, in: *Osteuropa* 11/2022, 127–156.

Internal Displacement Monitoring Center (IDMC) 2021: Global Internal Displacement Database (GIDD), in: <https://www.internal-displacement.org/database/displacement-data/>; 18.04.2023.

Internal Displacement Monitoring Center (IDMC) 2022: Global Report on Internal Displacement 2022, in: <https://www.internal-displacement.org/global-report/grid2022/>; 26.01.2023.

International Organization for Migration (IOM) 2022: Ukraine – Internal Displacement Report – General Population Survey Round 11 (25 November – 5 December 2022), in: <https://dtm.iom.int/reports/ukraine-internal-displacement-report-general-population-survey-round-11-25-november-5>; 30.01.2023.

Krieg, Andreas 2021: The UAE's 'dogs of war': Boosting a Small State's Regional Power Projection, in: *Small Wars & Insurgencies*, DOI: 10.1080/09592318.2021.1951432.

Lees, Nicholas/Petersohn, Ulrich 2021: To Escalate, or Not to Escalate? Private Military and Security Companies and Conflict Severity, in: *Studies in Conflict & Terrorism*, DOI: 10.1080/1057610X.2021.1935700.

Otto, Sabine 2018: The Grass Is Always Greener? Armed Group Side Switching in Civil Wars, in: *Journal of Conflict Resolution* 62: 7, 1459–1488.

Penel, Charlotte/Petersohn, Ulrich 2022: Commercial Military Actors and Civilian Victimization in Africa, Middle East, Latin America, and Asia, 1980–2011, in: *Journal of Global Security Studies* 7: 1, <https://doi.org/10.1093/jogss/ogab029>; 20.4.2023.

Petersohn, Ulrich 2021: Onset of New Business? Private Military and Security Companies and Conflict Onset in Latin America, Africa, and Southeast Asia from 1990 to 2011, in: *Small Wars & Insurgencies* 32: 8, 1362–1393, DOI: 10.1080/09592318.2020.1866404.

Petersohn, Ulrich/Gottwick, Vanessa/Penel, Charlotte/Kellgren-Parker, Leila 2022: The Commercial Military Actor Database, in: *Journal of Conflict Resolution* 66: 4–5, 899–923, DOI: 10.1177/00220027211072528.

Roger, Benjamin/Mathieu, Olivier 2022: Wagner au Mali: enquête exclusive sur les mercenaires de Poutine, in: *Jeune Afrique*, 22 Februar 2022, <https://www.jeuneafrique.com/1314123/politique/wagner-au-mali-enquete-exclusive-sur-les-mercenaires-de-poutine/>; 18.04.2023.

Schneckener, Ulrich 2011: Störenfriede. Zum Umgang mit nichtstaatlicher Gewalt, Frankfurt a. M.

United Nations Development Program (UNDP) 2023: Journey to Extremism in Africa: Pathways to Recruitment and Disengagement, in: <https://www.undp.org/publications/journey-extremism-africa-pathways-recruitment-and-disengagement>; 01.04.2023.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) 2022: Global Trends. Forced Displacement in 2021, in: <https://www.unhcr.org/62a9d1494/global-trends-report-2021>; 26.01.2023.

Uppsala Conflict Data Program (UCDP) 2022a: UCDP/PRIO Armed Conflict Dataset. Version 22.1 (2022), in: <https://ucdp.uu.se/downloads/index.html#armedconflict>; 26.01.2023.

Uppsala Conflict Data Program (UCDP) 2022b: UCDP Battle-related Deaths Dataset. Version 22.1 (2022), in: <https://ucdp.uu.se/downloads/index.html#battlerelated>; 26.01.2023.

Wilshusen, Fiona 2022: Today's Solution, Tomorrow's Problem? An Analysis of West African Practices in the Use of Pro-Government Militias, in: BICC Security-Armament-Development (SAD) Nexus Paper 1/2022, https://www.ruestungsexport.info/de/sad-nexus-papers/SAD-Nexus-Paper_2021_BICC.pdf; 18.04.2023.

Abbildungen / Grafiken / Tabellen

3 /45

Globales Konfliktgeschehen

Quellen: UCDP 2022, IDMC 2022, UNHCR 2022

Layout: Vincent Glasow, Ben Buchenau, Lars Wirkus. BICC, Januar 2023.

4 /46

Globale Gewaltkonfliktrends im regionalen Vergleich

Quelle: UCDP 2022

Layout: Vincent Glasow, Ben Buchenau, Lars Wirkus. BICC, Januar 2023.

6 /49

Aktuelle Einsätze der Bundeswehr (Februar 2023)

Bundesministerium der Verteidigung, Einsatzzahlen, Februar 2023

7 /50

Gewaltkonflikte und multilaterale Militär- und Beobachtungsmissionen (2021/2022)

Quellen: NATO 2023, Natural Earth 2019, UCDP/PRIO 2022,

UN Peacekeeping 2023, UN DPPA 2023, OSCE 2023, ZIF 2023

Layout: Vincent Glasow, Ben Buchenau, Lars Wirkus. BICC, Januar 2023.

8 /51

Militärischer Fußabdruck Deutschlands (2019–2022)

Quellen: BMWK 2022; BMVg 2023, Bundespolizeipräsidium 2023, Bundeswehr 2023, Deutscher Bundestag 2022, Natural Earth 2019

Kartenlayout: Vincent Glasow, Ben Buchenau, Lars Wirkus. BICC, Januar 2023.

10 /59

Operationen der Wagner-Gruppe und anderer russischer privater Militärdienstleister (PMCs) (2016–2021)

T-Intelligence, 28. September 2021, in: <https://t-intell.com/2021/09/28/putins-mercenaries-on-tour-mapping-the-wagner-groups-global-activities/>